

Gerechtigkeitsgasse 81  
Postfach  
3000 Bern 8  
Telefon 031 633 76 33  
Telefax 031 633 76 18  
[www.be.ch/kja](http://www.be.ch/kja)  
[kja@jgk.be.ch](mailto:kja@jgk.be.ch)

## Grünliberale Partei Kanton Bern

Postfach 2436  
3001 Bern

### Antwort-Tabelle Vernehmlassung

### Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzgesetz, FSG)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an <a href="mailto:info.jgk@jgk.be.ch">info.jgk@jgk.be.ch</a> - bis <b>27. August 2019</b>
---------------------	--

-

Artikel

Bemerkung

Vorschlag

---

## **Allgemeines**

Das vorliegende Gesetz nimmt mehrere wichtige sozialpolitische Anliegen auf, welche die glp voll unterstützt:

- Das Vereinen aller einvernehmlichen Kinderschutz und Fördermassnahmen in einer Direktion.
- Die zentrale Steuerung hinsichtlich Quantität und Qualität welche zukünftig ermöglicht, bedarfsgerechte Angebote im Rahmen einer seriösen Angebotsplanung bereitzustellen und die damit einhergehenden Kosten in den Griff zu bekommen.
- Die neue gesetzliche Vorgabe bezgl. klarer Gewaltenteilung in den Institutionen zwischen strategischer und operativer Führung im Sinne des „Good Governance Prinzips“.

Um die Strategie der Vereinheitlichung der Finanzierung flächendeckend einzuführen, müsste aber in einem nächsten Schritt die Auslagerung der kantonalen Heime unbedingt in Angriff genommen werden. Mit ihren, als kantonale Institutionen gesicherten Defizitgarantien, sind sie im neuen Konzept ein Anachronismus.

Im weiteren gehen wir davon aus, dass zwischen den zwei gleichzeitigen Legiferierungsprojekten SLG und SFG die Schnittstellen klar definiert und zugeordnet sind.

**Artikel 1** Einverstanden

**Artikel 2** Einverstanden

**Artikel 3** Einverstanden

**Artikel 4** Einverstanden

**Artikel 5** Einverstanden

<b>Artikel 6</b>	<p>Abs.1, g: Wir begrüßen, dass der Kanton bei Bedarf Ombudsstellen fördern kann, ohne dass ein verbindlicher Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.</p> <p>Abs.1, h: Ebenso begrüsst die glp die Möglichkeit zur Finanzierung von Projekten, ohne dass gleichzeitig eine Verpflichtung zur Finanzierung abgeleitet werden kann. Dieser Handlungsspielraum erscheint uns sinnvoll.</p>	
<b>Artikel 7</b>	Einverstanden	
<b>Artikel 8</b>	Einverstanden	
<b>Artikel 9</b>	Einverstanden	
<b>Artikel 10</b>	Einverstanden	
<b>Artikel 11</b>	Einverstanden	
<b>Artikel 12</b>	Einverstanden	
<b>Artikel 13</b>	<p>Abs. 2: Es sollte bei einer Pflichtverletzung, die zu einer Busse bis zu CHF 20'000 führen kann, möglich sein, im Wiederholungsfall die Betriebsbewilligung zu entziehen.</p>	<p>Abs. 2: ....20'000 Franken bestraft, und im Wiederholungsfall die Betriebsbewilligung entzogen werden.</p>
<b>Artikel 14</b>	Einverstanden	
<b>Artikel 15</b>	<p>Es stellt sich hier die Frage, ob nicht auch die Pflicht zur Offenlegung der Betriebsrechnung und Bilanz schon auf Gesetzesebene festgehalten werden soll. Im Weiteren ist zu prüfen ob nicht analog Art 8 Staatsbeitragsgesetz (StBG) auch hier bei grossen Institutionen ein Vergütungsbericht eingefordert werden muss.</p>	<p>Vorschlag neuer Absatz 3 (bisher 3 wird dann 4):  <sup>3</sup>Die Geschäftsberichte der Leistungserbringer (Betriebsrechnung und Bilanz) sind öffentlich zugänglich.</p>

<sup>4</sup> (nur Schluss): ...der Absätze **1 bis 3** vorsehen.

Artikel 16	Einverstanden	
Artikel 17	Einverstanden	
Artikel 18	Einverstanden	
Artikel 19	Einverstanden	
Artikel 20	Einverstanden	...
Artikel 21	Einverstanden	
Artikel 22		
Artikel 23	Einverstanden	Abs. 3: Schreibfehler ... <b>der</b> Direktion. Das «der» löschen
Artikel 24	Einverstanden	
Artikel 25	Einverstanden	
Artikel 26	Einverstanden	
Artikel 27	Einverstanden	
Artikel 28	Einverstanden	
Artikel 29	Einverstanden	
Artikel 30	Einverstanden	
Artikel 31	Einverstanden	
Artikel 32	Einverstanden	

**Artikel 33** Einverstanden

**Artikel 34** Einverstanden

**Artikel 35** Einverstanden

**Artikel 36** Einverstanden

**Artikel 37** Einverstanden

**Artikel 38** Einverstanden

**Ziff. II** Einverstanden

---

-

**Weiterführende Vorschläge:**